

Immatrikulationsordnung
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
vom 18.05.2010, zuletzt geändert am 25.03.2014

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat gemäß § 19 Abs. 7 i. V. m. § 41 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69) - zuletzt geändert am 18.12.2018 (Nds.GVBl. S.317) – am 22.01.2019 die Immatrikulationsordnung in folgender Fassung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|--|---|
| § 1 Immatrikulation | 1 |
| § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation | 2 |
| § 3 Rücknahme der Immatrikulation | 3 |
| § 4 Versagung der Immatrikulation | 4 |
| § 5 Exmatrikulation auf Antrag | 5 |
| § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund | 5 |
| § 7 Rückmeldung | 6 |
| § 8 Beurlaubung | 6 |
| § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge | 7 |
| § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer | 7 |
| § 11 In-Kraft-Treten | 8 |
| A n l a g e | 9 |

§ 1 Immatrikulation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der CampusCard vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Der Hochschule ist der Verlust der CampusCard unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust bzw. Beschädigung sind 15,-- EUR für die Ersatzkarte zu zahlen.
- (3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt,
 2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
 3. ggf. darüber hinaus die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist,
 4. die fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie die übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat.
- (4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation in den überwiegend deutschsprachigen Studiengängen ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache entsprechend der jeweils aktuellen Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) verfügen (DSH 1, TestDaF 2 oder vergleichbare). Die Zugangs- und Zulassungsordnungen der Studiengänge sind zu beachten.
- (5) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist oder nur Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
 4. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 5. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 5 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.
- (6) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits immatrikuliert, wird sie oder er in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingestuft. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission eingeschrieben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Immatrikulation eine Zulassung erforderlich.
- (7) Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Austauschstudierende), werden nach Maßgabe der im Rahmen des Austausches frei werdenden Studienplätze für ein entsprechendes höheres Fachsemester befristet eingeschrieben. Die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nrn. 1-3 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.
- (8) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, die in der Studien- und Prüfungsordnung niedergelegt sind.
- (9) Namensänderungen und Änderungen des Krankenversicherungsverhältnisses sind unverzüglich nachzuweisen. Adressänderungen sind über das Online-Portal vorzunehmen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Für Bachelor-Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation jeweils unter Angabe des gewünschten Studienganges innerhalb der vom Präsidium der Jade Hochschule festgesetzten Frist bei der Hochschule zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Eine Bewerbung für einen Bachelor-Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung ist nur für einen Studiengang pro Studienort möglich.
- (2) Für Bachelor-Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen. Eine Bewerbung ist nur für einen zulassungsbeschränkten Studiengang pro Studienort möglich.
- (3) Für Master-Studiengänge ist die Immatrikulation gemäß der jeweiligen Zugangsordnung zu beantragen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist über das bereitgestellte Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, gewünschter Studiengang und Fachsemester.
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert oder beurlaubt ist bzw. gewesen ist.
4. eine Erklärung darüber, ob z. B. Wehr-/Zivildienst oder ein soziales/ökologisches Jahr geleistet wurde.
5. eine Erklärung darüber, ob eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ob eine einjährige tatsächliche Betreuung der Kinder im Sinne von § 25 (5) BAföG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesen werden kann (bei Verbesserung der HZB-Note um 0,1).
6. alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag) mit entsprechenden Unterlagen.

(5) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde), Tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Bescheinigung über z. B. Wehr-/Zivildienst oder soziales/ökologisches Jahr.
2. eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichts-dolmetscherin/-übersetzerin oder einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung.
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (amtlich beglaubigte Kopie), sofern sie durch Ordnung gemäß § 18 Abs. 3 NHG vorgeschrieben ist.
4. bei Hochschulwechsel einen Nachweis über Art und Dauer des Studiums und evtl. Beurlaubungen aller vorher besuchten Hochschulen. Bei einem Wechsel im gleichen Studiengang einen Nachweis, dass gegen ein Weiterstudium keine Bedenken bestehen sowie Nachweise über die Exmatrikulation an bisher besuchten Hochschulen.
5. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis über eine einjährige tatsächliche Betreuung der Kinder im Sinne von § 25 (5) BAföG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung).
6. bei der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester die Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Prüfungskommission.
7. der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht.
8. die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie die übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte und evtl. Anträge auf Befreiung vom Studienbeitrag bzw. der Langzeitstudiengebühr.

(6) Wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen, ist wiederum eine Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies bis zum 01. April für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Oktober für das Wintersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag der Studierenden zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können (nachzuweisen durch einen entsprechenden Bescheid); die Antragstellung ist nur bis zum

Schluss des betreffenden Semesters zu-lässig (In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen).

- (2) Für die Rücknahme der Immatrikulation gemäß Absatz 1 Satz 1 sind 25,-- EUR zu zahlen. Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis (z. B. Bibliothek, Geräteausleihe usw.) beizufügen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen.
 2. nicht die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, sowie die übrigen nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule vorgesehenen Beiträge, Gebühren und Entgelte entrichtet hat.
 3. keinen Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt.
 4. in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
 5. die in der Onlinebewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang gemachten Angaben nicht nachweisen kann.
- (2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.
 2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
 4. die Zulassung für ein bestimmtes Fachsemester beantragt, und für dieses Fachsemester eine Studienaufnahme nicht möglich ist (gilt bei Einführung oder Auflösung eines Studienganges).
 5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.
- (3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Exmatrikulation auf Antrag

- (1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind die CampusCard und der Entlastungsnachweis beizufügen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, mit Eingang des Antrages bei der Hochschule. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (4) Wird die Exmatrikulation bis zum 01. April für das Sommersemester bzw. bis zum 20. Oktober für das Wintersemester beantragt, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten (§ 19 (5) Satz 4 NHG).
- (5) Die Exmatrikulation entbindet nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen zur Ablegung von Prüfungen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
 2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
 3. eine Abschlussprüfung bestanden und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
 4. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben. Wird bei erfolgter Rückmeldung zum Sommersemester in der Zeit vom 01. März bis zum 01. April und bei erfolgter Rückmeldung zum Wintersemester in der Zeit vom 01. September bis zum 20. Oktober festgestellt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn gegen den Bescheid der Prüfungskommission über das endgültige Nichtbestehen kein Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) eingelegt wird.
 5. Krankenversicherungsschutz nicht mehr besteht und nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird.
 6. sie sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmelden. In diesem Fall sind die Studierenden kraft Gesetzes mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert (§ 19 (5) Satz 3 NHG).
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten,

2. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.
 3. sie wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.
- (3) Vor einer Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 (Nrn. 1-2 und 4-6) und 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.
- (4) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Sommersemester in der Zeit vom 15. Dezember bis 05. Januar des Folgejahres und für das Wintersemester in der Zeit vom 15. bis 30. Juni zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Entrichtung der fälligen Studenten-schafts- und Studentenwerksbeiträge und der nach dem NHG oder den Bestimmungen der Hochschule zu zahlenden Beiträge, Gebühren und Entgelte gilt als Rückmeldung. Der Geldeingang auf dem Hochschulkonto ist maßgeblich.
- (3) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Erlass des Studienbeitrages sowie der Langzeitstudiengebühren aufgrund einer unbilligen Härte können nach § 14 (2) Satz 4 NHG längstens bis zum 01. März für das vorhergehende Wintersemester bzw. bis zum 10. August für das laufende Sommersemester gestellt werden.
- (4) Anträge und die erforderlichen Nachweise auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Studienbeitrages (§ 11 (3) NHG) bzw. der Langzeitstudiengebühren (§ 13 (1) Satz 3 NHG) sind für die Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 15. Dezember und für die Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 15. Juni zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zum 31. August für die Rückmeldung zum Wintersemester bzw. bis zum 28./29. Februar für die Rückmeldung zum Sommersemester verlängert werden.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Studierende können bis zum 01. April für das Sommersemester und bis zum 20. Oktober für das Wintersemester auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel

nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

- (3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:
 1. gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden,
 2. Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit
 3. Studienaufenthalt im Ausland,
 4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.
- (5) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden die Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Während der Beurlaubung sind der Studentenwerksbeitrag und der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen. Der Studienbeitrag (§ 11 NHG), der Verwaltungskostenbeitrag (§ 12 NHG), die Langzeitstudiengebühr (§ 13 NHG) sowie der Studentenschaftsbeitrag werden nicht erhoben. Auf Antrag können für maximal ein Urlaubssemester wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule erbracht und anerkannt werden.
- (6) Für Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs oder der Elternzeit ist die Anzahl der Urlaubssemester nicht beschränkt. Sie reduzieren nicht den Anspruch auf Urlaubssemester nach Absatz 2 Satz 2 aus anderen Gründen.
- (7) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist. Über die Immatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die an dieser Hochschule bereits für einen Studiengang immatrikuliert sind und die für einen weiteren Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert werden wollen (Parallelstudium).
- (2) Studierende, die an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn eine Zulassung dafür erfolgt ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen und Gasthörer nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG aufgenommen werden. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Studien- oder Prüfungsleistungen als Gasthörerin oder Gasthörer werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule erhoben.
- (2) Studierende anderer Hochschulen sind auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer aufzunehmen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis bestimmter erforderlicher Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen werden, zu erbringen. Für die erfolgreich abgelegte Studien- oder Prüfungsleistung wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Studien- oder Prüfungsleistung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde.
- (5) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist (15.03. für das Sommersemester und 30.09. für das Wintersemester) zu stellen. Über den Antrag wird im Benehmen mit dem Fachbereich entschieden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, erstmalig zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.
- (2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven vom 29.07.2003 (Verkündungsblatt Nr. 21/2003 der FH OOW) - zuletzt geändert am 14.05.2007 (Verkündungsblatt Nr. 64/2007 der FH OOW) - tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden

| Bezeichnung des Merkmals | Verwendungszwecke für die Verwaltung | Weiterleitung an 1) | Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.) |
|--------------------------|--|---------------------|--|
| Ausprägung des Merkmals | I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |

A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

| | | | |
|--|-------------|--------------------|--|
| 1. Matrikel-/Bewerbernummer beliebige, mehrstellige Zahl | I P Z - - - | 9 | Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung |
| 2. Hochschulbezeichnung – Statistik-schlüssel | I P Z A - - | 1 bis 9 | Zuordnung der Studentinnen/Studenten zur jeweiligen Hochschule |
| 3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation – Tag, Monat, Jahr | I - - A - - | 1 bis 6,8,9 | Bescheinigungen |
| 4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr | I - - A - - | 1 bis 6,9 | Bescheinigungen |
| 5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester | I - - A - - | 1 bis 9 | Bescheinigungen |
| 6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester | I - - A - - | 1,3,8,9 ohne Grund | Bescheinigungen |
| 7. Verwaltungskennzeichen – beliebige Schlüssel | I P Z - - - | - | Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung |
| 8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen | I P Z - - - | - | Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung |

B. Daten von den Studierenden erfasst

I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

| | | | |
|--|---------------|---------|---|
| 1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes | I P Z A - - | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes | I P Z A - - | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes | I P Z A - - | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag/Monat/Jahr) | I P Z A SS PS | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländer/innen) | I P Z A - - | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 6. Geschlecht – Kennmerkmal | I P Z A SS PS | 1 bis 9 | Identifizierung |
| 7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz | I P Z A SS - | 1 bis 9 | Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen |
| a) Heimatanschrift Kreis, Land | | | |
| b) Semesteranschrift Kreis, Land | | | |
| 8. Telefon / E-Mail | I P Z A - - | - | Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden |
| 9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises | I P Z A SS PS | 8 | Sonderschriften, Quotenberechnungen |

| Bezeichnung des Merkmals | Verwendungszwecke für die Verwaltung | Weiterleitung an *) | Konkreter Zweck der Datenerhebung |
|--|--|---------------------|--|
| Ausprägung des Merkmals | I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| II. Daten zur Zulassung der Studierenden | | | |
| 10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr) | I P Z - S - - - - - PS - | 8 | Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung |
| 11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abge- legte Prüfungen | - - Z - SS - | 8 | Zulässigkeit |
| 12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika) | I P Z - SS - | 8 | Studienberechtigung |
| 13. Sonstige Vortätigkeiten – belie- bige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium, Studienkolleg) | - - Z - SS - - - Z - - - | - | Studienberechtigung |
| 14. Zeitpunkt eines Berufsab- schlusses – beliebige Kennmerk- male | - - Z - - - | - | Berechtigung, Wartezeit |
| 15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtig- ung – beliebige Kenn- nung | - - Z - - - | - | Berechtigung, Wartezeit |
| 16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kennung | - - Z - SS - | - | Berechtigung, Wartezeit |
| 17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kennung | - - Z - - - | - | Berechtigung, Wartezeit |
| 18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kennung | - - Z - SS - | - | Berechtigung, Wartezeit |
| III. Daten zur Einschreibung der Studierenden | | | |
| 19. Hörerstatus | I P - - SS - | 8 | Beitragsfestsetzung |
| 20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/ Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/ Promotionsstudium) | I P Z A SS - | 5 bis 9 | Studienberechtigung, Zulassung, Beiträge und Gebühren |
| 21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Ab- schlussarbeit des jeweiligen Stu- dienganges | I P Z A SS PS | 5,6, 8,9 | Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Studiendarlehen |
| 22. Fachbereichs- oder Fakultätszu- gehörigkeit – beliebige Kennung | I - - - - - | - | Wahlen |
| 23. a) Hochschulsemester – Se- mester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach c) Studiensemester je Studien- gang und Studienfach | I - - - SS PS | 8,9 | Bescheinigungen, Beiträge und Gebühren |
| 24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums | I - - A - - | 4,6 | Zulässigkeit |
| 25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staats- angehörigkeit Fachrichtung) | I P Z A SS - | 8 | Gasthörerverzeichnis, Identifikation |

| Bezeichnung des Merkmals | Verwendungszwecke für die Verwaltung | Weiterleitung an *) | Konkreter Zweck der Datenerhebung |
|--------------------------|--|---------------------|-----------------------------------|
| Ausprägung des Merkmals | I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

| | | | |
|---|--------------|---------|---|
| 26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist | I P - A - - | 5 bis 8 | Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze |
| 27. Studienverlauf- a) Hochschule und Semester der Ersteinschreibung b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art, Fach/ Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer | I P - - SS - | 8 | Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen |
| V. Sonstige Daten | | | |
| 28. Beiträge und Gebühren (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren, Gebühren gemäß Gebührenordnung) - beliebige Kennung | I - - - - - | - | Studienberechtigung Studienberechtigung Bafög-Teilerlass Studienbeitragsdarlehen |
| 29. Krankenversicherungsnachweis – beliebige Kennung | I - - - - - | - | |
| 30. Förderungsnummer nach BAföG | I - - - - - | - | |
| 31. Darlehensnummer | I - - A - - | 9 | |

1) **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungsordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz.
9. = beteiligte Kreditinstitute gemäß § 17 Abs. 4 NHG.